

# BEKANNTMACHUNG

III-Mos-6102



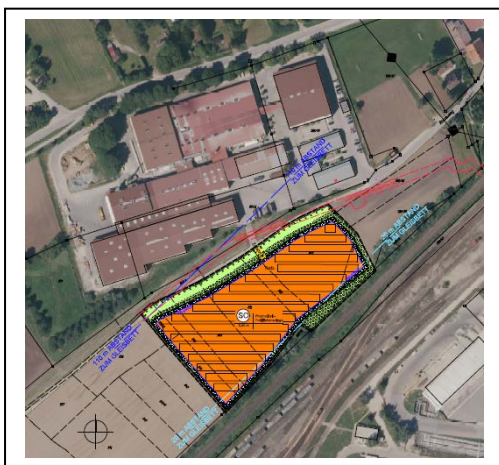
## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Mauern“ im Ortsteil Mauern**

### • Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat hat am **05.02.2018** in öffentlicher Sitzung o.g. Bebauungs- und Grünordnungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Gebiet liegt zwischen der Firma Kirson im Nord-Westen und der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg bzw. der Firma Bayernoil im Süd-Osten. Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nr. 856/2, 846, 848, 849, 851, 852, 853 und 582/39 (Teilfläche) jeweils in der Gemarkung Mauern. Das Gebiet weist eine Fläche von ca. 1,4 ha auf.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom **05.02.2018** maßgebend (s. Kartenausschnitt).



Im Parallelverfahren hierzu wurde der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gem. Deckblatt Nr. 53 geändert. Dieser ist seit 09.02.2018 rechtswirksam. Wegen der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist keine Genehmigung erforderlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan i.d.F. vom **05.02.2018** liegt ab **13.02.2018** samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Zimmer 22, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neustadt a.d.Donau, den 13.02.2018

S T A D T :

(Siegel)

Thomas Reimer  
Erster Bürgermeister